

anzeigeanlagen an die MA 33 wird im Voranschlag 2008 auf Ansatz 8160, Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren, Post 670, Versicherungen (derzeit zur Verfügung stehender Betrag 30 000 EUR), eine erste Überschreitung in der Höhe von 18 000 EUR genehmigt, die in Minderausgaben auf Ansatz 6400, Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, Post 670, Versicherungen, zu decken ist. (Einstimmig.)

(AZ 02281-2008/0001-GSV; MA 33 – BF-BP/01740/2008/0001) Das Vorhaben „Durchgängiger Workflow für den Planungs- und Versorgungsprozess für Verkehrslichtsignale (VLS, Ampeln)“ mit Gesamtkosten in der Höhe von 55 000 EUR wird genehmigt.

Der auf das Verwaltungsjahr 2008 entfallende Betrag in der Höhe von 45 000 EUR ist auf dem Haushaltskonto 1/8160/728/000/107 bedeckt. Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen. (Einstimmig.)

(AZ 02274-2008/0001-GSV; MA 33 – B4-22/01550/2008/0001) Das Vorhaben Errichtung einer Beleuchtungsanlage sowie von beleuchteten Verkehrszeichen im Stadterweiterungsgebiet 22/40.01, 1220 Wien, Podhagskygasse, Lackenjöchelgasse und Wodiczka-gasse mit Gesamtkosten in der Höhe von 150 000 EUR wird genehmigt.

Der auf das Verwaltungsjahr 2008 entfallende Betrag in der Höhe von 130 000 EUR ist auf dem Haushaltskonto 1/8160/050/730/611 bedeckt. Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen. (Einstimmig.)

Berichterstatter: GR. Günther Reiter

(AZ 02421-2008/0001-GSV; MA 28 – GA-O-14180/08) Für 2008 wird die Förderung von höchstens 32 500 EUR pro errichteter City-Bike-Anlage im Wiener Straßenraum mit einem voraussichtlichen Jahresbudget von 200 000 EUR auf der Haushaltsstelle 1/6401/775/000 Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen (ohne Kreditinstitute) genehmigt. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Einstimmig.)

Berichterstatterin: GRin. Kathrin Gaal

(AZ 02493-2008/0001-GSV; MA 46 – Allg./16020/2008) Für die Errichtung von 29 automatischen Dauerzählstellen in Wien inklusive dem Betrieb von Datenübertragungseinrichtungen wird im Voranschlag 2008 auf Ansatz 6400, Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, Post 050, Sonderanlagen (Manualpost 005, zentrale Verkehrsregelung), eine erste Überschreitung in der Höhe von 100 000 EUR genehmigt, die in Minderausgaben auf Ansatz 6400, Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, Post 728, Entgelte für sonstige Leistungen, mit 60 000 EUR und in Minderausgaben, auf Ansatz 6401, Technische Verkehrsleiteinrichtungen – Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen, Post 050, Sonderanlagen, mit 40 000 EUR (Manualpost 730, Projekt Siedlungsentwicklung/Stadterweiterung) zu decken ist. (Einstimmig.)

(AZ 02516-2008/0001-GSV; MA 18 – 80/08/V) Der Magistrat wird ermächtigt, ein Übereinkommen über die Besorgung der vorgenannten Aufgaben mit der TINA Vienna Transport Strategies GesmbH, 1080 Wien, Lange Gasse 30, für die Jahre 2009 bis 2011 mit Gesamtkosten in der Höhe von 3 900 000 EUR abzuschließen. Für die Bedeckung des auf das Jahr 2009 entfallenden Betrages in der Höhe von 1 300 000 EUR sowie für die Folgeraten ist auf dem Ansatz 0311, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Post 728, Entgelte für sonstige Leistungen, Vorsorge zu treffen. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Mehrstimmig.)

Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungenverordnung)

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2008, sowie des § 3 des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9/2006, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, beschlossen:

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1. Als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), sind Parkscheine nach dem Muster der Anlagen oder elektronische Parkscheine zu verwenden.

2. Abschnitt

Parkscheine

§ 2. (1) Der Parkschein nach Anlage I für eine Abstellzeit von zehn Minuten ist in violetter Farbe, der Parkschein nach Anlage II für eine Abstellzeit von einer halben Stunde ist in roter, der für eine Abstellzeit von einer Stunde in blauer, der für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden in grüner und der für eine Abstellzeit von zwei Stunden in gelber Farbe aufzulegen.

(2) Für die Parkscheine nach Anlage II und III ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses wird durch die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), festgesetzt.

§ 3. (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem richtig angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(2) Die Entwertung der Parkscheine nach Anlage II hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(3) Die Entwertung des Parkscheines nach Anlage I hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen der Stunde und Minute zu erfolgen. Bei einstelligen Stunden- oder Minutenangaben ist eine Null vorzusetzen.

(4) Die Entwertung der Parkscheine nach Anlage III hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen von Tag, Monat und Jahr zu erfolgen, wobei bei einstelligen Tages- oder Monatsangaben eine Null vorzusetzen ist. Der Beginn der Abstellzeit (Stunde, Minute) ist deutlich sichtbar und haltbar anzukreuzen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(5) Der Inhalt dieser Bestimmung kann auf der Rückseite der Parkscheine wiedergegeben werden.

§ 4. (1) Die Verwendung von mehr als einem Parkschein nach Anlage I (Zehn-Minuten-Parkschein) in zeitlich unmittelbarer Aufeinanderfolge ist unzulässig.

(2) Die Kombination eines Parkscheines nach Anlage II oder III mit einem Parkschein nach Anlage I in zeitlich unmittelbarer Aufeinanderfolge ist unzulässig.

§ 5. Parkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

3. Abschnitt

Elektronische Parkscheine

§ 6. (1) Übersteigt die Abstellzeit zehn Minuten, ist für die elektronischen Parkscheine ein Entgelt zu entrichten. Dieses wird durch die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), festgesetzt.

(2) Zur Entrichtung des Entgeltes ist vom Abgabepflichtigen bei dem mit dem Betrieb des elektronischen Systems beauftragten Unternehmen ein Benutzerkonto einzurichten.

(3) Durch Teilnahme an dem elektronischen System stimmt der Abgabepflichtige den in § 8 genannten Datenverwendungen zu.

§ 7. (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Parkschein aktiviert ist.

(2) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines erfolgt durch Übermittlung einer SMS an das elektronische System. Über das Mobiltelefon ist die beabsichtigte Parkdauer sowie das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeugs einzugeben, sofern das behördliche Kennzeichen nicht bereits im Zuge der Einrichtung des Benutzerkontos im System erfasst wurde (Abstellanmeldung). Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung).

(3) Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet oder darf das mehrspurige Kraftfahrzeug für einen zehn Minuten nicht übersteigenden Zeitraum abgestellt werden.

§ 8. (1) Der Magistrat kann zum Zwecke der Kontrolle der Abgabenentrichtung folgende Datenarten ermitteln und weiterverarbeiten: Name, Adresse, mobile Rufnummer, Kennzeichen des mehrspurigen Kraftfahrzeugs, Status des Benutzerkontos (Darstellung aller Aufladungen und Abbuchungen) und Kreditkarten-daten.

(2) Die gemäß Abs. 1 verarbeiteten Datenarten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, aufzubewahren.

§ 9. (1) Wird das Entgelt im Wege der Benützung eines elektronischen Parkscheines entrichtet, ist die Kombination mit einem Parkschein nach Anlage I (Zehn-Minuten-Parkschein) oder mit einem zehn Minuten nicht übersteigenden elektronischen Parkschein in zeitlich unmittelbarer Aufeinanderfolge unzulässig.

(2) Die unmittelbar aufeinander folgende Aktivierung von elektronischen Parkscheinen mit einer zehn Minuten nicht übersteigenden Abstellzeit oder die Kombination der Aktivierung eines zehn Minuten nicht übersteigenden elektronischen Parkscheins mit einem Parkschein gemäß Anlage I, II oder III in zeitlich unmittelbarer Aufeinanderfolge ist unzulässig.

4. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kontrolleinrichtungenverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, zuletzt geändert durch ABl. der Stadt Wien Nr. 1/2008, außer Kraft. Sie ist aber auf Sachverhalte weiterhin anzuwenden, die sich während ihrer Gültigkeitsdauer ereignet haben.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

Anlage I

10-MINUTEN-PARKSCHEIN	
MAGISTRAT DER STADT WIEN	gebührenfrei
 000000 AF	
ABSTELLDAUER 10 MINUTEN	
Stunde: <input type="text"/> <input type="text"/>	
Minute: <input type="text"/> <input type="text"/>	
Die Ankunftszeit ist auf dem Parkschein durch deutlich sichtbare und haltbare Eintragung der Stunde und der Minute, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist, anzugeben. Die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen sind genau einzuhalten!	

Anlage II

PARKSCHEIN			
zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen			
MAGISTRAT DER STADT WIEN	000001 A		
Parkdauer 1/2 Stunde		X EUR	
Monat	Tag	Stunde	Min.
Jänner	1 11 21	0 12	0
Feber	2 12 22	1 13	
März	3 13 23	2 14	15
April	4 14 24	3 15	
Mai	5 15 25	4 16	30
Juni	6 16 26	5 17	
Juli	7 17 27	6 18	45
August	8 18 28	7 19	
September	9 19 29	8 20	
Oktober	10 20 30	9 21	
November	31	10 22	
Dezember	JAHR	11 23	

Anlage III

 MAGISTRAT DER STADT WIEN					
Parkschein für gebührenpflichtige Kurzparkzonen					
Parkdauer:	X Minuten				
€ X					
000000 000AB0000000000					
bitte eintragen					
TAG	MONAT	JAHR			
bitte ankreuzen					
STUNDE					
0	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23
MINUTEN					
0	15	30	45		
Handy Parken Parkscheine per SMS SMS mit Parkdauer in Minuten (30, 60, 90, 120) an 0664/660 09 90					

*

(MA 62 – 25082/N 08.)

Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Feststellung des Wahltages und des Stichtages, BGBl. II Nr. 249/2008, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

249. Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007, wird verordnet:

§ 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.

§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

28. September 2008

festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der 29. Juli 2008 bestimmt.

Wien, im Juli 2008

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG
(MA 63 – 6554/08.)

Verlautbarung**betreffend Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker der Führerscheinklasse D.**

Der Landeshauptmann hat gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, den Termin zur Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker der Führerscheinklasse D in Wien im Jahre 2008 für die Zeit vom 17. bis 28. November 2008 festgelegt.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin – das ist bis zum 6. Oktober 2008 – schriftlich an den Landeshauptmann im Wege der Magistratsabteilung 63, 1011 Wien, Wipplingerstraße 8, zu richten. Der Anmeldung sind die Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, die zum Nachweis der Staatsbürgerschaft geeigneten Dokumente, bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Nachweis eines österreichischen Hauptwohnsitzes bzw. bei Staatsangehörigen eines Drittstaates entweder ein Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder der Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, die für eine allfällige Anrechnung gemäß § 11 GWB erforderlichen Unterlagen und die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Abs. 2 GWB erforderlichen Unterlagen, anzuschließen. Die Prüfungsgebühr beträgt 260 EUR. Bei bereits abgelegten Prüfungsteilen sind gemäß § 10 Abs. 6 GWB Kürzungen der Prüfungsgebühr vorgesehen.

Nähere Auskünfte können im Prüfungsreferat der Magistratsabteilung 63 eingeholt werden, Telefon 40 00-971 06 DW.

Wien, am 5. August 2008

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 63

DIPL. ING. A. WINKLER & CO

BAUGES. M. B. H.

HOCH- UND TIEFBAU
KANALISATION, WASSERVERSORGUNG
KLÄRANLAGEN, GLEISBAU, HOCHBAU

A-1230 Wien, Futterknechtgasse 111, Tel. 01 / 587 74 63
<http://www.a-winkler.at> e-mail: office@a-winkler.at



Stadtbaumeister
Ing. Friedrich Schirmer GesmbH
 Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau · Fassadenrenovierungen
1210 WIEN, KERPENGASSE 83
 Telefon und Fax: 271 19 83

Störungsdienst | Haus- und Industrieinstallationen | Befunde | SAT-TV

EXA
 GmbH
 M: +43 699 15 000 122
office@exa.co.at | www.exa.co.at